

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmung (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 31. März 2008 auf den Seiten 1040 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 16. März 2008.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2011 erklärte Hansueli Sturzenegger, Flums, auf Ende der Junisession 2011 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Er wurde als Vertreter der Liste Nr. 4 (SVP – Sarganserland) des Wahlkreises Sarganserland in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Walter Gartmann, Mels-Mädris, ist bereits für Paul Lendi, Mels, in den Kantonsrat nachgerückt. Das zweite Ersatzmitglied, Vincenz John, Flums, hat mit Schreiben vom 28. Mai 2011 auf das Mandat verzichtet. Das dritte Ersatzmitglied, Christof Hartmann, Walenstadt, erklärte sich mit Schreiben vom 1. Juni 2011 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Christof Hartmann, Bankangestellter, Kronenbungertstrasse 2, 8880 Walenstadt.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen die Gültigkeit der Wahl festzustellen.